



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Nestelbach bei Graz
Dorfplatz 2
8302 Nestelbach bei Graz

➔ Referat Umwelt- und Agrarwesen

Wasserrecht

Verhandlungsleiter/in:
Dr. Helmut Krenn
Tel.: +43 (316) 7075-600
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail: bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-125927/2015-19

14.10.2025



Ggst.: Tieber Benjamin, Nestelbach bei Graz
Abwasserreinigungsanlage
wasserrechtliche Wiederverleihung
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 24.02.2025 hat Herr Benjamin Tieber um die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwasserreinigungsanlage auf den Gst.-Nr. 893/11, 893/6 und 934/1, alle KG Langegg, bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 25.01.1996, HZ: 3 T 65-1995, erweitert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 08.01.2013, GZ: 3.0-397/2012, eingetragen im Wasserbuch des Bezirkes Graz-Umgebung unter PZ: 6/3230, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

An Ort und Stelle: Obergoggitsch 7, 8323 Nestelbach bei Graz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Donnerstag, 30.10.2025	15.00 Uhr	---

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i>		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
<i>von 14.10.2025 bis 29.10.2025</i>	<i>Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung</i>	<i>3. Stock/Zimmer 337</i>

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
- ☒ durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i>		
Datum von 14.10.2025 bis 29.10.2025	Zeit <i>Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr</i> <i>Dienstag: 08.00-15.00 Uhr</i> <i>nach telefonischer Terminvereinbarung</i>	Stiege/Stock/Zimmer Nr. <i>3. Stock/Zimmer 337</i>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung
§§ 21 Abs.2, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Helmut Krenn
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag, (ohne Personen- und Adressdaten)
2. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung - Innerer Dienst, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, zur Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (ohne Personen- und Adressdaten) bis zum Verhandlungstage und der Bitte um Bestätigung der Durchführung, per E-Mail
3. Benjamin Tieber, Obergoggitsch 7, 8323 Nestelbach bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Gemeinde Nestelbach bei Graz, Dorfplatz 2, 8302 Nestelbach bei Graz, mit dem Auftrag die Kundmachung (ohne Personen- und Adressdaten) an der Amtstafel anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist unbedingt am Verhandlungstage dem Verhandlungsleiter zu übergeben
5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz
6. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasser Umwelt und Baukultur, z.H. Herrn Ing. Patrick Rappold, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, zwecks Entsendung eines Sachverständigen, unter Anschluss des Gegenstandsaktes mit Plansatz